

**Benutzungsordnung
der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein
für das Bürgerhaus mit Bürgersaal, Altenstube
und öffentliche Bücherei vom 18.08.2000**

in der geänderten Fassung vom 14.02.2006

**§ 1
Benutzung allgemein**

1. Die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein hat das kleine Schulhaus zu einem Bürgerhaus umgebaut.
2. Anträge auf Überlassung der Räume sind bei der Ortsgemeinde Neuburg zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Räume besteht nicht.
3. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Die Benutzungsordnung kann auf dem Bürgermeisteramt zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
4. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie sonstige Überlassung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen an Dritte ist unzulässig oder bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

**§ 2
Hausrecht**

1. Die Verwaltung der Räumlichkeiten obliegt der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem von der Verwaltung Beauftragten zu.
2. Die Verantwortung für die Durchführung bei Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Räumlichkeiten überlassen worden sind. Er übt auch für die Dauer einer Veranstaltung das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

**§ 3
Benutzungsarten und Benutzerkreis**

Der Versammlungsraum im Erdgeschoss steht für folgende Nutzungsarten zur Verfügung:

1. Nutzung durch die Gemeinde, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Einrichtungen
Der Versammlungsraum ist Sitzungssaal und Repräsentationsraum der Ortsgemeinde und dient somit allen kommunalpolitischen öffentlichen Veranstaltungen. In ihm werden sämtliche Veranstaltungen entsprechend dem Kommunalrecht sowie Veranstaltungen,

die im öffentlichen Interesse liegen, abgehalten. Es können auch die Veranstaltungen des Volksbildungswerkes und Ausstellungen abgehalten werden. Es wird somit zum Kommunikationszentrum der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein.

2. Nutzung durch Vereine und gesellschaftliche Gruppen
Im Bürgersaal können örtliche Vereine ihre vereinsinternen Veranstaltungen, Veranstaltungen mit überwiegend öffentlichem Interesse oder mit kultureller Bedeutung abhalten. Über die Vermietung an Vereine entsprechend dieses Absatzes entscheidet der Ortsbürgermeister.
3. Nutzung durch Private
Aus besonderen Anlässen kann der Vermietung an Einwohner der Gemeinde zugestimmt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung über die Genehmigung obliegt in diesem Falle dem Ortsgemeinderat. Anträge müssen mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Ortsgemeinde gestellt werden.
4. Vermietung an Gewerbetreibende
Die Vermietung an Gewerbetreibende mit Ausrichtung auf einen Erlös oder Gewinn kann nicht genehmigt werden.
5. Tanzveranstaltungen sind grundsätzlich untersagt.
6. Die Altenstube im Untergeschoss wird von der Rentnergemeinschaft Neuburg genutzt und verwaltet. Sie gibt sich für den Betrieb der Altenstube eine eigene Ordnung, die vom Ortsgemeinderat genehmigt werden muss. Die Räumlichkeiten der Altenstube stehen auch der Gemeinde für eigene Veranstaltungen zur Verfügung.
7. Die Gemeindebücherei im Untergeschoss steht nur für öffentliche Veranstaltungen im Sinne der kulturellen Aufgabe einer Gemeindebücherei zur Verfügung. Für die Öffnung der Bücherei werden amtliche Öffnungszeiten festgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht. Die Bücherei steht im Rahmen der Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei allen Einwohnern der Gemeinde zur Verfügung.

§ 4

Rücktritt von der Vermietungszusage

1. Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, die Vermietungszusage zu widerrufen. Dem Mieter stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt Schäden im und am Bürgerhaus und seinen Einrichtungen aufgetreten sind, die eine Benutzung unmöglich machen.
2. Ein Rücktritt durch den Antragsteller ist der Ortsgemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Die Bestuhlung der Einrichtung

1. Die Bestuhlung des Versammlungsraumes ist in einem Bestuhlungsplan geregelt, an den die Benutzer gebunden sind. Die erforderliche Bestuhlung ist jeweils vom Benutzer selbst vorzunehmen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

2. Eine Haftung für die Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht übernommen.

§ 6 Bedienung der Einrichtung

Die Einrichtung wird dem Benutzer durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde übergeben. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Richtlinien sind zu beachten. Am Ende der Veranstaltungen übergibt der Benutzer den Schlüssel wieder an den Beauftragten der Ortsgemeinde, der die Endabnahme vornimmt.

§ 7 Benutzungsentgelt

Als Nutzungsentgelt werden folgende Beträge festgelegt:

Gebührensätze für Bürgersaal I und II mit Küche und Toiletten:

	mit	ohne
	Bewirtschaftung :	
1. Benutzungsgebühren		
- vereinsinterne Veranstaltungen (z.B.: Chor- und Musikproben, caritative Veranstaltungen und Versammlungen):	0,00 €	0,00 €
- nichtöffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine:	25,50 €	0,00 €
- öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine:	51,00 €	0,00 €
- private Veranstaltungen:	153,50 €	153,50 €
2. Nebenkosten je Tag der Nutzung		
- vereinsinterne Veranstaltungen (z.B.: Chor- und Musikproben, caritative Veranstaltungen und Versammlungen):	0,00 €	0,00 €
- nichtöffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine:	13,00 €	0,00 €
- öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine:	25,50 €	25,50 €
- private Veranstaltungen:	25,50 €	25,50 €
3. Reinigungspauschale je Veranstaltung	25,50 €	25,50 €

Die Benutzungsordnung soll nun insoweit erweitert werden, dass die Verwaltung der Ortsgemeinde Neuburg in Einzelfällen (z.B.: Nutzung durch Kindergarten) über die Gebührenhöhe entscheiden kann.

§ 8 Wirtschaftsbetrieb

1. Bei Veranstaltungen ist auch eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die Esswaren sind ausschließlich auf einfache Speisen zu beschränken. Die vorhandene Teeküche sowie die vorhandenen Einrichtungsgegenstände können dabei mitgenutzt werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn die vorhandenen Einrichtungsgegenstände sowie Teile des Inventars während der Mietdauer beschädigt bzw. unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind.

3. Haftungsansprüche Dritter gegenüber der Ortsgemeinde aus der Selbstbewirtschaftung können nicht geltend gemacht werden.
4. Die Räumlichkeiten sind nicht konzessioniert. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Genehmigung und Schankerlaubnis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach gesondert zu beantragen.
5. Die Verwendung von Plastikgeschirr und Plastikbechern ist nicht erlaubt.

§ 9 Reinigung

Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten wird durch den Vermieter vorgenommen. Die Kosten betragen 25,00 € je Veranstaltung (ausgenommen: Chor- und Musikproben) und sind in der Nebenkostenpauschale **nicht** enthalten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Bemalen, Bekleben und Benageln der Wände ist untersagt.
2. Das Rauchen ist nur in der Eingangshalle vor dem Bürgersaal und im Vorraum zu der Altenstube erlaubt.
3. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde berechtigt, den jeweiligen Benutzer von einer weiteren Überlassung zeitweise oder ganz auszuschließen. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben das sofortige Hausverbot zur Folge.
4. Parkplätze im Zufahrtbereich der Hauptstraße dürfen nur bis 22.00 Uhr belegt werden.
5. Die Veranstalter verpflichten sich, die Vorschriften der „TA-Lärm“ einzuhalten.
Die festgelegten Werte betragen zur Zeit
tagsüber (von 06.00 – 22.00 Uhr) 60 dB/A
nachts (von 22.00 – 06.00 Uhr) 45 dB/A

§ 11 Haftungsausschlussklausel

1. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses, der dazugehörigen Räume, der Zugänge zu den Räumen und Anlagen sowie der Einrichtungsgegenstände und Geräte stehen.
Hierunter fallen auch Haftungsansprüche aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Bürgerhauses.
2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Re-

gressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder deren Beauftragten.

3. Die Ortsgemeinde ist nicht schadensersatzpflichtig für die vom Benutzer mitgebrachten Gegenstände, Wertsachen und Kleidungsstücke, die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
6. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Benutzung fordern.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung ist in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 26. Oktober 1999 beschlossen worden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neuburg am Rhein, 14.02.2006

Thorsten Pfirmann
Ortsbürgermeister